

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2018/364 vom 1. Februar 2019

Sg Versicherungsgericht, 2019-02-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2018_364

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2018/364 du 1 février 2019

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2018/364 del 1 febbraio 2019

Regeste

Art. 37 Abs. 4 ATSG. Unentgeltliche Rechtsverbeiständung im Verwaltungsverfahren. Das aufgrund des Rückweisungsentscheids wiederaufgenommene Verwaltungsverfahren ist nicht komplex und der Beschwerdeführer durchaus dazu imstande, in diesem bei Bedarf mitzuwirken und seine Rechte zu wahren. Das subjektive Bedürfnis nach einer Überwachung der Beschwerdegegnerin begründet keine Notwendigkeit einer anwaltlichen Vertretung (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 1. Februar 2019, IV 2018/364).

Erwägungen

E. 1

1.1 Vorliegend ist zu prüfen, ob für das Verwaltungsverfahren betreffend den Anspruch auf berufliche Massnahmen nach dem Rückweisungsentscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 24. April 2018 in Sachen IV 2017/283 ein Anspruch auf eine unentgeltliche Rechtsverbeiständung besteht. 1.2 Ob eine unentgeltliche Rechtsverbeiständung sachlich notwendig ist, beurteilt sich nach den konkreten Umständen des Einzelfalls. Die Rechtsnatur des Verfahrens ist ohne Belang. Grundsätzlich fällt die unentgeltliche Rechtsverbeiständung für jedes staatliche Verfahren in Betracht, in das die gesuchstellende Person einbezogen wird oder das zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist (BGE 128 I 227 E. 2.3 mit Hinweisen). 1.3 Die Notwendigkeit einer anwaltlichen Vertretung im Verwaltungsverfahren wird in der neueren bundesgerichtlichen Rechtsprechung namentlich mit Blick darauf, dass die Versicherungsträger und Durchführungsorgane der einzelnen Sozialversicherungen den rechtserheblichen Sachverhalt unter Mitwirkung der Parteien nach den rechtsstaatlichen Grundsätzen der Objektivität, Neutralität und Gesetzesgebundenheit (BGE 136 V 376) zu ermitteln haben (Art. 43 ATSG), nur zurückhaltend bejaht. Es müssen sich schwierige rechtliche oder tatsächliche Fragen stellen und eine Interessenwahrung durch Dritte (Verbandsvertreter, Fürsorgestellten oder andere Fach- und Vertrauensleute sozialer Institutionen) muss ausser Betracht fallen (BGE 132 V 201 E. 4.1 in fine; vgl. auch Urteil des Bundesgerichts vom 26. November 2012, 9C_878/2012, E. 3.6 und vom 22. Februar 2013, 9C_908/2012, E. 2.2 je mit Hinweis darauf, dass die IV-Stellen unter Umständen auf soziale Einrichtungen hinzuweisen haben, die fachkundige Unterstützung im Verwaltungsverfahren bieten [würden], und darauf aufmerksam zu machen haben, bei diesen ein entsprechendes Gesuch zu stellen). Insbesondere vermag nach dieser bundesgerichtlichen Rechtsprechung selbst die hohe Bedeutung medizinischer Gutachten für sich allein genommen die Notwendigkeit einer anwaltlichen Vertretung nicht zu begründen. Es bedarf vielmehr weiterer Umstände, welche die Sache als nicht (mehr) einfach und eine anwaltliche Vertretung als notwendig

erscheinen lassen (Urteile des Bundesgerichts vom 16. Dezember 2013, 9C_692/2013, E. 4.2 und vom 22. Februar 2013, 9C_908/2012, E. 5.2 mit Hinweisen). Von Bedeutung ist auch die Fähigkeit der versicherten Person, sich im Verfahren zurechtzufinden (Urteil des Bundesgerichts vom 22. Februar 2013, 9C_908/2012, E. 2.2 mit weiteren Hinweisen).

E. 2

2.1 Der Beschwerdeführer hat geltend machen lassen, eine anwaltliche Vertretung sein im konkreten Fall notwendig. Das vorliegende Verwaltungsverfahren betreffend den Anspruch auf berufliche Massnahmen könne nämlich nicht als "einfacher Fall" gelten, da es sich dabei um ein durch die Beschwerdegegnerin aufgrund des Rückweisungsentscheids des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 24. April 2018 in Sachen IV 2017/283 wieder aufgenommenes Verwaltungsverfahren handle (act. G 3.1/8). Zudem hingen die weiteren Verfahrensschritte von den noch ausstehenden Ergebnissen der beruflichen Abklärung ab, weswegen sie und auch der künftig bestehende Handlungsbedarf für einen juristischen Laien nicht abschätzbar seien (act. G 1).

2.2 Im vorliegenden Verwaltungsverfahren hat die Beschwerdegegnerin zu ermitteln, ob der Beschwerdeführer einen Anspruch auf berufliche Massnahmen, insbesondere – gemäss seinem eigenen Wunsch – einen Anspruch auf eine Umschulung zum Buschauffeur hat. Die leistungsabweisende Verfügung der Beschwerdegegnerin vom 26. Juni 2017 (IV-act. 72) ist durch das Gericht aufgehoben worden, weil sie sich auf einen ungenügend abgeklärten Sachverhalt gestützt hat. Nun hat die Beschwerdegegnerin das Verwaltungsverfahren wieder aufzunehmen und den Sachverhalt vollständig zu ermitteln, wobei das Gericht der Beschwerdegegnerin diesbezüglich in einer für jedermann – und somit auch für den Beschwerdeführer – verständlichen Sprache klare Handlungsanweisungen gegeben hat. So hat die Beschwerdegegnerin ein konkretes Anforderungsprofil für die Tätigkeit als Personalberater erstellen und anschliessend darauf gestützt aus medizinischer Sicht die Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers als Personalberater schätzen zu lassen. Sofern sich dabei ein Arbeitsunfähigkeitsgrad von mindestens 20% ergibt, ist ein zweites Anforderungsprofil, diesmal für die Tätigkeit als Buschauffeur, einzuholen und mit Bezug darauf eine weitere Arbeitsfähigkeitsschätzung aus medizinischer Sicht einzuholen. Eine Umschulung kommt nur in Frage, wenn der Beschwerdeführer als Buschauffeur uneingeschränkt arbeitsfähig ist. Andernfalls muss berufsberaterisch abgeklärt werden, welche konkrete leidensadaptierte Tätigkeit sonst noch in Betracht fällt. Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung führt ein Rückweisungsentscheid nur in Ausnahmefällen zu der Notwendigkeit einer anwaltlichen Vertretung im daraufhin wieder aufgenommenen Verwaltungsverfahren. So muss ein Fall juristische Besonderheiten aufweisen, die eine für einen juristischen Laien undurchdringliche Komplexität entstehen lassen. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn "die Verwaltung nicht bloss einzelne rechtsverbindliche Anweisungen gemäss Rückweisungsentscheid ohne eigenen Ermessensspielraum konkret umzusetzen hat..." (vgl. Entscheid des Bundesgerichts vom 14. Dezember 2017, 9C_436/2017 E. 3.6.1).

2.3 Das Gericht hat der Beschwerdegegnerin mit dem Rückweisungsentscheid vom 24. April 2017 in Sachen IV 2017/283 konkrete Handlungsanweisungen gegeben und ihr damit kaum einen Ermessensspielraum gewährt. Allein aufgrund der Tatsache, dass das vorliegende Verwaltungsverfahren infolge eines Rückweisungsentscheids des Versicherungsgerichts wiederaufgenommen worden ist, kann deshalb nicht davon ausgegangen werden, dass es sich hier um einen komplexen Fall handelt. Zwar hat der Beschwerdeführer korrekt anmerken lassen, dass die durch das Gericht vorgesehenen Handlungen der Beschwerdegegnerin von den gestützt auf den

medizinischen Sachverhalt und das jeweilige Anforderungsprofil erstellten medizinischen Arbeitsfähigkeitsschätzungen abhängig seien, doch kommen derartige Abhängigkeiten auch in einem gewöhnlichen Verwaltungsverfahren vor. So hat die Verwaltung auch in einem solchen Verfahren ständig aufs Neue zu entscheiden, ob allenfalls weitere Sachverhaltsabklärungen nötig sind und wie diese auszusehen haben. Würde also die Notwendigkeit einer anwaltlichen Vertretung allein aus der Tatsache resultieren, dass das weitere Vorgehen der Beschwerdegegnerin vom Ausgang medizinischer Arbeitsfähigkeitsschätzungen abhängt, wäre eine solche in ausnahmslos jedem Verwaltungsverfahren gegeben. Hinzu kommt, dass der medizinische Sachverhalt nach einer erstmaligen Anmeldung bei der IV regelmässig noch gar nicht feststeht und somit zunächst durch die Verwaltung zu eruieren ist. Zu diesem Zwecke hat sie neben der Einholung von bestehenden medizinischen Akten nicht selten auch medizinische Untersuchungen in die Wege zu leiten. Im vorliegenden Fall steht der massgebliche medizinische Sachverhalt jedoch bereits weitestgehend fest, sodass die medizinischen Fachpersonen im wiederaufgenommenen Verwaltungsverfahren lediglich Aktenbeurteilungen vorzunehmen haben. Weil eine anwaltliche Vertretung gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung selbst in einem Verwaltungsverfahren, in dem eine medizinische Begutachtung von Nöten ist, nicht zwingend erforderlich ist (vgl. Entscheid des Bundesgerichts vom 14. Dezember 2017, 8C_557/2014, E 3.5 mit Hinweisen), ist auch aus diesem Blickwinkel im vorliegenden Verwaltungsverfahren keine besondere Komplexität erkennbar, die eine anwaltliche Vertretung des Beschwerdeführers erforderlich machen würde.

E. 3

3.1 Weiter hat der Beschwerdeführer geltend machen lassen, die Beschwerdegegnerin müsse im vorliegenden Verwaltungsverfahren besonders überwacht werden, damit sie dieses Mal die ihr obliegende Untersuchungspflicht erfülle und die Anordnungen des Gerichts nicht "kreativ" auslege. So halte die Beschwerdegegnerin die Handlungsanweisungen des Gerichts nicht ein. Dies zeige sich u.a. daran, dass sie zunächst keinen Berufsberater beigezogen habe und ein Belastungsprofil habe erstellen lassen, sondern direkt nach einem Gespräch zwischen dem Beschwerdeführer und der Eingliederungsverantwortlichen den RAD um eine medizinische Einschätzung gebeten habe (act. G 1, 7). 3.2 In der Tat hat die Beschwerdegegnerin den RAD zunächst zu früh kontaktiert bzw. Dr. C. ___ nicht die durch das Gericht als notwendig erachteten Unterlagen zukommen lassen. Dr. C. ___ hat jedoch am 8. August 2018 auf die ungenügende Aktenlage aufmerksam gemacht, in Bezug auf das weitere Vorgehen auf das Gerichtsurteil verwiesen und die ihrer Meinung nach zur Beurteilung des medizinischen Sachverhalts notwendigen Dokumente aufgeführt (act. G 5.1/7). Dies zeigt, dass zumindest der RAD die Anfragen der Beschwerdegegnerin unabhängig, objektiv und kritisch bearbeitet hat und ein Eingreifen des Beschwerdeführers im konkreten Fall höchstwahrscheinlich nicht nötig sein wird, weil der RAD unter der Berücksichtigung der Ausführungen des Gerichts im Rückweisungsentscheid keinen ungenügend abgeklärten Sachverhalt medizinisch beurteilen wird. Zudem zeigt sich anhand der Akten, dass die Beschwerdegegnerin den Handlungsanweisungen des Gerichts bzw. den Empfehlungen von Dr. C. ___ sehr wohl folgt. So hat sie zunächst immerhin eine Funktionsbeschreibung der Tätigkeit als Personalberater eingeholt, ein Assessmentgespräch mit dem Beschwerdeführer veranlasst und nach der zugegeben verfrühten Anfrage an den RAD in Bezug auf den medizinischen Sachverhalt Bemühungen angestellt, diesen zu aktualisieren (act. G 3.1/9), und zuletzt ein

Belastungsprofil für die Tätigkeit als Personalberater eingeholt (act. G 3.1/13). Es ist deshalb nicht ersichtlich, inwiefern die Beschwerdegegnerin bei der Erfüllung ihrer Aufgaben einer Kontrolle durch einen Rechtsvertreter des Beschwerdeführers bedürfte. Insbesondere ist festzuhalten, dass die Befürchtung der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers, die Beschwerdegegnerin könne ihre Abklärungen zuungunsten des Beschwerdeführers ausgestalten, da sie sich "oftmals schwertue, einen Entscheid des Gerichts zugunsten eines Versicherten zu interpretieren und sie kreativ in der Fallbearbeitung sei, um doch noch zum Ziel zu kommen" (vgl. act. G 1), unbegründet ist. Die Beschwerdegegnerin untersteht als staatlicher Akteur dem Legalitätsprinzip und dem Untersuchungsgrundsatz, weshalb sie ihre Entscheide unabhängig und gesetzeskonform trifft. Die Befürchtung der Rechtsvertreter ist deshalb unbegründet und die darauf gestützte Argumentation unhaltbar. Soweit die Rechtsvertreterin im Übrigen argumentiert, die Zeit laufe davon, ist anzumerken, dass die Zeit in dem meisten IV-Verfahren drängt, sodass eine Bejahung der Notwendigkeit einer anwaltlichen Vertretung allein aufgrund des Bedürfnisses, die Beschwerdegegnerin zur Eile anzutreiben, der Zusprache der unentgeltlichen Rechtsverteidigung in jedem Verwaltungsverfahren Tür und Tor öffnen würde. Deshalb und insbesondere auch aufgrund der funktionierenden internen Kontrollmechanismen kann die Notwendigkeit einer anwaltlichen Vertretung nicht infolge der Befürchtung des Beschwerdeführers, die Beschwerdegegnerin könnte ihre Arbeit nicht korrekt ausführen, bejaht werden.

E. 4

4.1 Zuletzt ist zu prüfen, ob eine anwaltliche Vertretung möglicherweise aufgrund der mangelnden persönlichen Fähigkeiten des Beschwerdeführers notwendig ist. So haben die Rechtsvertreter des Beschwerdeführers geltend gemacht, dieser sei nicht dazu in der Lage, seine Rechte zu wahren. 4.2 Im vergangenen Verwaltungsverfahren betreffend den Anspruch auf berufliche Massnahmen und auch in jenem betreffend den Anspruch auf eine IV-Rente hat der Beschwerdeführer jedoch gezeigt, dass er Mitteilungen und Vorbescheide der Beschwerdegegnerin verstehen sowie fristgerecht und angemessen darauf reagieren kann, indem er eine anfechtungsfähige Verfügung verlangt bzw. korrekt Einwand erhoben hat. Selbst wenn ihm, wie seine Rechtsvertreter vermuten, die Sozialen Dienste L. ___ beim Verfassen seiner Rechtsschriften geholfen haben sollten, ändert dies nichts an der Tatsache, dass sie im Verfahren betreffend den Anspruch auf berufliche Massnahmen zur Eröffnung eines Vorbescheidverfahrens und zur Vornahme weiterer Sachverhaltsabklärungen durch die Beschwerdegegnerin geführt haben (vgl. IV-act. 60, 65 f., 70). Demzufolge hat die Zusammenarbeit zwischen dem nicht rechtskundigen Beschwerdeführer und der unentgeltlich tätigen Institution in der Vergangenheit offenbar so weit funktioniert, als der Beschwerdeführer sein Nichteinverständnis mit der Mitteilung bzw. später dem Vorbescheid hat geltend machen und weitere Abklärungen hat anstossen können. 4.3 Weiter hat der Beschwerdeführer sinngemäss geltend gemacht, die Beschwerdegegnerin habe im vergangenen Verwaltungsverfahren das rechtliche Gehör verletzt, weshalb ihm der Fehler der Beschwerdegegnerin in Bezug auf die Interpretation der Stellungnahme von Dr. C. ___ (vgl. IV-act. 70 f.) nicht bekannt gewesen sei. Nur eine strenge Überwachung der Beschwerdegegnerin durch seine anwaltliche Vertretung könne gewährleisten, dass sich so etwas nicht wiederhole (act. G 1). Aus den aktuellen Akten geht hervor, dass die Beschwerdegegnerin sehr bemüht ist, die gerichtlichen Handlungsanweisungen im vorliegenden Verwaltungsverfahren sorgfältig umzusetzen (vgl. E 3.2). Deshalb ist weder zu erwarten, dass der Beschwerdegegnerin nochmals ein solcher Fehler wie jener in Bezug

auf die Interpretation der Stellungnahme von Dr. C. ___ unterläuft, noch dass sie das rechtliche Gehör erneut verletzt. Die diesbezügliche Argumentation des Beschwerdeführers erscheint deshalb als nicht stichhaltig. Ausserdem ist festzuhalten, dass es einer versicherten Person grundsätzlich ohne Weiteres möglich ist, sich jederzeit nach dem Stand des Verfahrens zu erkundigen und die eigenen Akten einzusehen. Dafür sind weder besondere Rechtskenntnisse noch Fähigkeiten nötig, weshalb der Beschwerdeführer dies auch selbstständig tun kann und hätte tun können. Abgesehen davon ist es für den Beschwerdeführer vorliegend – anders als in einem neuen Verwaltungsverfahren – viel einfacher, die Handlungen der Beschwerdegegnerin selbstständig durch Anrufe und Akteneinsichten zu kontrollieren, weil er dank des Gerichtsentscheides das vorgesehene Vorgehen kennt. 4.4 Abschliessend ist deshalb davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer dazu imstande ist, seine Rechte – wenn nötig mit Hilfe sozialer Institutionen – geltend zu machen und am vorliegend einfachen Abklärungsverfahren der Beschwerdegegnerin mitzuwirken, sofern dies überhaupt erforderlich sein sollte.

E. 5

Zusammenfassend stellen sich also keine besonders schwierigen (Rechts-)Fragen, weshalb von einem "normalen Durchschnittsfall" im Sachgebiet der Invalidenversicherung auszugehen ist (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 18. September 2009, 9C_315/2009, E. 2.1). Ausserdem ist es dem Beschwerdeführer möglich, im vorliegenden Verwaltungsverfahren – wo nötig – selbstständig mitzuwirken und seine Rechte zu wahren. Auch mit Blick auf die strengen Anforderungen an die Notwendigkeit einer anwaltlichen Vertretung im Verwaltungsverfahren hat die Beschwerdegegnerin das Gesuch um unentgeltliche Verbeiständung also zu Recht abgelehnt. Somit erübrigt sich eine Prüfung der weiteren Voraussetzungen.

E. 6

6.1 Nach dem Gesagten ist die Beschwerde vom 5. November 2018 abzuweisen. 6.2 Bei Streitigkeiten betreffend die unentgeltliche Verbeiständung im Verwaltungsverfahren sind keine Gerichtskosten zu erheben (Art. 61 lit. a ATSG). Da es sich vorliegend nicht um eine Streitigkeit betreffend "IV-Leistungen" handelt, findet die Kostenregelung von Art. 69 Abs. 1bis IVG keine Anwendung (vgl. Entscheid des Versicherungsgerichts vom 12. Januar 2012, IV 2010/270, E. 6.4). 6.3 Der Staat bezahlt zufolge der unentgeltlichen Rechtsverbeiständung die Kosten der Rechtsvertretung des Beschwerdeführers. Die Parteientschädigung wird vom Versicherungsgericht festgesetzt und ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen (Art. 61 lit. g ATSG). In der Verwaltungsrechtspflege beträgt das Honorar vor dem Versicherungsgericht nach Art. 22 Abs. 1 lit. b HonO pauschal Fr. 1'500.-- bis Fr. 15'000.--. Die Rechtsvertreter des Beschwerdeführers haben eine Kostennote in Höhe von Fr. 1'764.15 (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) eingereicht. In Hinblick auf den Verfahrensausgang hat der Staat zufolge der Bewilligung der unentgeltlichen Rechtsverbeiständung die Kosten der Rechtsvertretung des Beschwerdeführers zu bezahlen, wobei das Honorar um einen Fünftel zu kürzen ist (Art. 31 Abs. 3 des Anwaltsgesetzes). Die Entschädigung ist somit auf Fr. 1'411.30 festzusetzen (1'764.15 - [0,2 × Fr. 1'764.15]). Der Beschwerdeführer kann zur Rückerstattung der Parteientschädigung von Fr. 1'411.30 verpflichtet werden, sobald er dazu in der Lage ist (Art. 123 der Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO; SR 272] i.V.m. Art. 99 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [VRP; sGS 951.1]). Entscheid im

Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Der Staat entschädigt die Rechtsvertreter des Beschwerdeführers zufolge unentgeltlicher Rechtsverteistandung mit Fr. 1'411.30 (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.